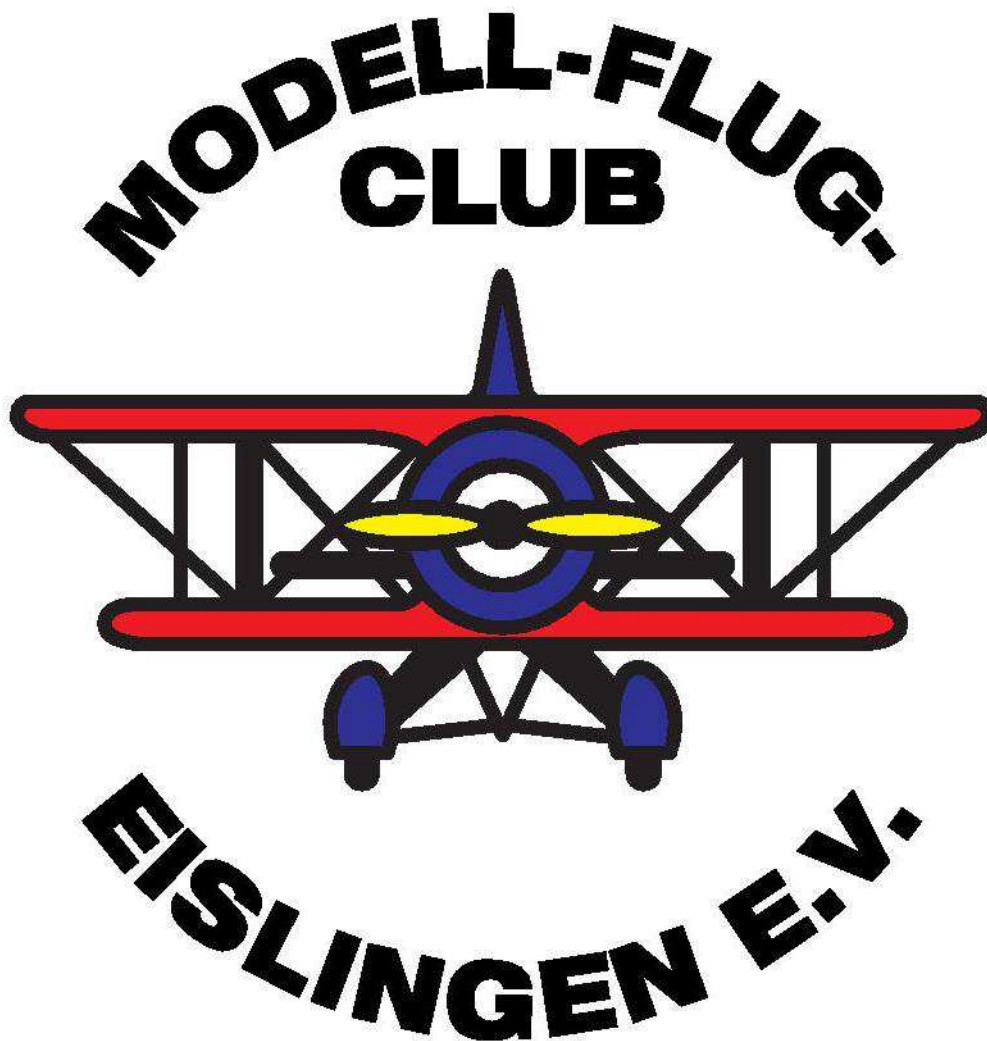


# Satzung

(Stand 04.04.2014)



Autoren:

1.Vorsitzender: Michael Gorr

Schriftführer: Bruno Gnann

Kassier: Oliver Pietsch

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung  
vom 04.04.2014 beschlossen.



**Vorwort zu dieser Satzung:**

Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.



## Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz des Vereins: .....	1
§2	Verwendung von Namen und Emblem.....	1
§3	Verbandszugehörigkeit .....	1
§4	Geschäftsjahr .....	1
§5	Zweck und Tätigkeiten des Vereins .....	1
§6	Gemeinnützigkeit .....	2
§7	Ehrenamt .....	3
§8	Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§9	Ende der Mitgliedschaft.....	5
§10	Rechte der Mitglieder .....	5
§11	Pflichten der Mitglieder .....	6
§12	Disziplinarmaßnahmen.....	6
§13	Ehrenmitglieder.....	6
§14	Mitgliedsbeiträge/ Vergütungssätze/ Umlagen.....	7
§15	Vereinsordnungen .....	7
§16	Organe des Vereins .....	7
§17	Vorstand .....	7
§18	Kernaufgabenverteilung im Vorstand .....	9
§19	Ausschuss.....	10
§20	Mitgliederversammlung.....	11
§21	Einberufung der Mitgliederversammlung .....	12
§22	Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	12
§23	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	13
§24	Jugendversammlung .....	14
§25	Kassenprüfer.....	14
§26	Datenschutz.....	15
§27	Datenschutzbeauftragter .....	15
§28	Auflösung des Vereins .....	16
§29	Salvatorische Klausel.....	16
§30	Schlussbestimmungen.....	16



## §1 Name und Sitz des Vereins:

- 1.1. Der Verein führt den Namen Modellflugclub Eislingen/Fils 1970; Kurzform MFC-Eislingen.
- 1.2. Der Vereinssitz ist in D-73054 Eislingen/Fils.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Vereinsregisternummer VR-530385 eingetragen. Aus dieser Eintragung ergibt sich der Name Modellflugclub Eislingen/Fils 1970 e.V.

## §2 Verwendung von Namen und Emblem

- 2.1. Der Name des Vereines, auch die Abkürzung sowie das Emblem dürfen von niemand weder mittelbar noch unmittelbar für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

## §3 Verbandszugehörigkeit

- 3.1. Der Modellflugclub Eislingen/Fils 1970 e.V ist Mitglied im als gemeinnützig anerkannten Deutschen Modellfliegerverband e.V mit dem Sitz in 53123 Bonn, Rochusstraße 104-106.

## §4 Geschäftsjahr

- 4.1. Das Geschäftsjahr des Modellflugclub Eislingen/Fils 1970 e.V ist das Kalenderjahr.

## §5 Zweck und Tätigkeiten des Vereins

- 5.1. Hauptziel des Vereins ist die Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Flugmodellflugsports und des Modellflugbaus auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung des Modellflugsports sowie der Förderung der Volksbildung in den technischen Wissenschaften. Hierbei werden Kenntnisse in mehreren Sparten von Physik und Technik (Aerodynamik; Elektrotechnik/Elektronik; Programmierertechnik; Materialkunde, usw.) gefördert. Im Bereich des Flugmodellsports werden sportliche Übungen und Wettkämpfe verwirklicht. Ziel ist es an nationalen/ internationalen Meisterschaften teilzunehmen. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zum Modellflugsport und des Modellbaus. Dies ist integraler Bestandteil im Rahmen der Jugendpflege und Jugendarbeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

- 5.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport.
  - b) Bereitstellung entsprechender Modelle zur Schulung und Förderung der Jugend und Modellflugeinsteiger.
  - c) Die Förderung des Modellflugsports in der freien Landschaft zur Erholung sowie die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur.
  - d) Einrichten eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes.
  - e) Beratung und Förderung aller interessierten Personen.
  - f) Die Förderung von sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen.
  - g) Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen und –gruppen sowie zum Dachverband DMFV.
  - h) Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsports.
  - i) Einsatz der elektronischen Medien, hier im Besonderen das Internet, unter anderem als Kommunikations- und Informationsplattform des Vereins, seiner Mitglieder und Gäste.
  - j) Information der Öffentlichkeit über die Belange des Modellbaus und Modellsports und gleichzeitig Gewinnung der Öffentlichkeit zur ideellen und materiellen Unterstützung dieser Bereiche.

## §6 Gemeinnützigkeit

- 6.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 6.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6.3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 6.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 6.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- 6.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes des Anteils am Vereinsvermögen.

## §7 Ehrenamt

- 7.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 7.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Vergütung nach §2 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- 7.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.(7.2. ) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsdauer.
- 7.4. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden.  
Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig.
- 7.5. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.
- 7.6. Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7.7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7.8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 7.9. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags-/ Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.
- 7.10. Übungsleiter sind:
  - a) Jugendleiter
  - b) Fluglehrer
  - c) Flugleiter
- 7.11. Ehrenämter sind:
  - a) Vorstand
  - b) Platzwart
  - c) Gerätewart
  - d) Pressewart

## §8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 8.1. Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahren
  - b) aktive Mitglieder unter 18 Jahren
  - c) passive Mitglieder über 18 Jahren
  - d) passive Mitglieder unter 18 Jahren
  - e) Ehrenmitglieder über 18 Jahren
  - f) Ehegatten- Mitglieder
  - g) Tagesmitglieder
  - h) Juristische Personen
- 8.2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person die das 7. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 8.3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 8.4. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme nach einer 6-monatigen Probezeit nach Abgabe des Antrages. Der Vorstand kann die Probezeit verkürzen oder auch die Aufnahme zurückstellen.
- 8.5. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet durch Beschluss der Vorstand. Dieser Beschluss bedarf keiner Begründung auch nicht bei einer Ablehnung des Antrages. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 8.6. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Zustellung einer Aufnahme-Bestätigung in elektronischer oder schriftlicher Form. Mit dieser wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
- 8.7. Mitglieder im Modellflugclub Eislungen/Fils 1970 e.V, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen wollen, müssen eine gültige Halterhaftpflicht-Versicherung zum Betreiben des Modellflugsports nachweisen. Näheres regelt hierzu die Beitragsordnung.
- 8.8. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Jugendliche haben eine schriftliche und unterschriebene Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorzuweisen. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Tagesmitgliedschaft besteht nicht. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## §9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

9.1. Tod des Mitglieds.

9.2. Austritt:

Dazu ist gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von fünf Monaten zum Ende des Kalenderjahres der Austritt schriftlich zu erklären. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

9.3. Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder von Umlagen von §14 im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- b) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei vereinsschädigendem Verhalten oder unehrenhafter Verhaltensweise gegenüber anderen Mitgliedern oder sonstigen Verstößen gegen die Interessen des Vereins insbesondere gegen die Satzung in grober Weise. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang das interne Rechtsmittel des Einspruchs beim Vorstand schriftlich einlegen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Einspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
- c) Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

9.4. Durch Ablauf einer Tagesmitgliedschaft.

9.5. Auflösung des Vereins.

## §10 Rechte der Mitglieder

- 10.1. Mitgestaltung der Geschicke des Vereins durch Teilnahme an den Aussprachen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung; damit verbindet sich das Recht auf Einberufung zur Mitgliederversammlung (§22 der Satzung).
- 10.2. Das Antragsrecht zu einer Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied ab dem 18. Lebensjahr zu.
- 10.3. Das aktive Wahlrecht ist ab dem 18. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ebenfalls ab dem 18. Lebensjahr. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
- 10.4. Jedes Mitglied hat Zugang zu den vereinseigenen Fluggeländen und zu Veranstaltungen und darf diese unentgeltlich zu jeder Zeit benützen, soweit kein Unkostenbeitrag festgesetzt worden ist oder andere Auflagen bestehen.
- 10.5. Jedes Mitglied hat das Recht auf Gleichbehandlung.



## §11 Pflichten der Mitglieder

- 11.1. Jedes Mitglied verpflichtet sich die Satzung des Vereins zu befolgen und seine Beiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- 11.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- 11.3. Jedes Mitglied erkennt die Aufstiegserlaubnis des Regierungspräsidium und der daraus entstandenen Flugordnung an, sowie alle anderen vereinsinternen Bestimmungen
- 11.4. Alle Mitglieder haben Tätigkeiten zu unterlassen, aus der dem Verein ein Nachteil entstehen oder die das Ansehen des Vereins schädigen könnten.
- 11.5. Auf dem Fluggelände ist jedes Mitglied verpflichtet die Anweisungen des Flugleiters zu befolgen.
- 11.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, an Arbeitseinsätzen, die vom Vorstand oder Ausschuss beschlossen und den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt wurden, teilzunehmen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird ein Ersatzleistungsbeitrag in Rechnung gestellt. Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Ausnahme stellen die Mitglieder dar, die dem Vereinsvorstand angehören oder eine körperliche Behinderung haben. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 11.7. Vereinsausweis sowie Vereinseigentum ist bei Ausscheiden aus dem Verein unaufgefordert zurückzugeben.

## §12 Disziplinarmaßnahmen

- 12.1. Im Interesse der Flugsicherheit und eines geordneten Vereinslebens sind die Mitglieder zur Einhaltung der Vereinsordnungen (§15) und zu kameradschaftlichem Verhalten verpflichtet. Bei Verstößen gegen diese und andere dem Verein gegenüber obliegenden Pflichten kann der Vorstand folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
  - a) Ermahnung
  - b) Flugverbot
- 12.2. Während des Flugbetriebs ist der Flugleiter ausführendes Organ, er muss nach einer Disziplinarmaßnahme den Vorstand unverzüglich informieren. Der Vorstand entscheidet dann über weitere Schritte und die Länge des Flugverbots.

## §13 Ehrenmitglieder

- 13.1. Persönlichkeiten, die sich um die Zielstellung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand dem Ausschuss vorgeschlagen werden. Der Ausschuss beschließt dann ob das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt wird.  
Die Ernennung wird in der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand innerhalb der Tagesordnung bekannt gegeben.
- 13.2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## §14 Mitgliedsbeiträge/ Vergütungssätze/ Umlagen

- 14.1. Bei der Aufnahme in den Modellflugclub Eislingen/Fils 1970 e.V ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 14.2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Engpässe des Modellflugclub Eislingen/Fils 1970 e.V können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe der Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.
- 14.3. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 14.4. Die Vergütungsstundensätze regelt die Finanzordnung.
- 14.5. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## §15 Vereinsordnungen

- 15.1. Geschäftsordnung
- 15.2. Beitragsordnung
- 15.3. Finanzordnung
- 15.4. Flugordnung
- 15.5. Flugleiterrichtlinie
- 15.6. Jugendordnung
- 15.7. Datenschutzordnung

## §16 Organe des Vereins

- 16.1. Der Vorstand
- 16.2. Der Ausschuss
- 16.3. Die Mitgliederversammlung
- 16.4. Die Jugendversammlung

## §17 Vorstand

- 17.1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) dem 1. Jugendleiter
- 17.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. §17 Abs.17.1. der Satzung.

Es gilt das Vieraugenprinzip. Der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende mit einer weiteren Person aus dem Vorstand sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsvollmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen - Innenverhältnis.
- 17.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- 17.4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter.
  - c) die Ausarbeitung zur Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen in der Mitgliederversammlung.
- 17.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl in einer Mitgliederversammlung ergänzen.  
Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 17.6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
- 17.7. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.
- 17.8. Regelung für das Innenverhältnis:
- a) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
  - b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Der 2. Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer.
  - c) Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
  - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
    - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
    - b) Zahlungen für den Verein zu leisten. Näheres hierzu regelt die Finanzordnung.
    - c) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
- 17.9. Der Kassier stellt, soweit vom Vorstand beschlossen, jeweils einen Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr auf, der vom Vorstand bis zum 30. 11. des KJ. zu beschließen ist. Des Weiteren hat der Kassier auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

## §18 Kernaufgabenverteilung im Vorstand

- 18.1. Die Vorstandsmitglieder gem. §17 Abs.17.1. dieser Satzung sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:
- a) 1. Vorsitzender  
Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder, des Vorstandes und weiterer Gremien.
  - b) 2. Vorsitzender  
Allgemeiner Vertreter des 1. Vorsitzenden, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertrags- und Veranstaltungsmanagement.
  - c) Kassier  
Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung.
  - d) Schriftführer  
Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Zuarbeiten an Informationen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Pressewart und des Betreuers der Homepage des Vereins.
  - e) Jugendleiter  
Das Einberufen und die Abhaltung der Jugendversammlung gemäß §24 der Satzung sowie die Pflege der Jugendarbeit.  
Des Weiteren die Koordination der Patenschaft zwischen Flugschüler und Lehrer. Heranführen der Jugend an Wettbewerben.  
Erstellung des Jugendetats zur Vorlage an den Vorstand.
- 18.2. Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Aufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben.

## §19 Ausschuss

- 19.1. Der Ausschuss besteht aus:
- dem Vorstand
  - den 6 Beisitzern
- 19.2. Die Beisitzer setzt sich aus folgenden Ehrenämter/ Übungsleiter wie folgt zusammen:
- Flugleiter
  - Fluglehrer
  - Platzwart
  - Gerätewart
  - Pressewart
  - Administrator der Internetpräsenz
- 19.3. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Ausschuss hat die Aufgabe den Vorstand in geeigneter Weise zu unterstützen.  
Die Beisitzer können infolge Aufgabenteilung bestimmte Aufgabenressorts führen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung oder in Arbeitsgruppen geregelt werden.  
Eine Ausschusssitzung ist vom 1.Vorsitzenden bei Bedarf einzuberufen oder wenn der Ausschuss dies beim 1.Vorsitzenden schriftlich fordert.  
Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 19.4. Scheidet ein Mitglied des Ausschuss vorzeitig während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Ausschuss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Ehrenämter / Übungsleiter.
- 19.5. Der Ausschuss hat im Allgemeinen die Aufgabe den Vorstand zu beraten und den Vorstand in seiner Arbeit in geeigneter Form zu unterstützen.

## §20 Mitgliederversammlung

- 20.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und Datenschutzbeauftragten
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Erlass von Ordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - Wahl der Funktionsträger (z.B. Flugleiter)
  - Wahl des Ausschusses
- 20.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, durch den Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in elektronischer oder schriftlicher Form, näheres regelt hier §21.  
Folgende Tagesordnungspunkte müssen bei der Einladung enthalten sein:
- Eröffnung und Begrüßung der Mitgliederversammlung
  - Jahresbericht
  - Rechenschaftsbericht
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Wahl von einem Datenschutzbeauftragten
  - Entlastung des Gesamtvorstandes
  - Anträge
  - Verschiedenes
- 20.3. Nachstehende Tagesordnungspunkte werden nur wenn diese erforderlich sind in die Tagesordnung aufgenommen:
- Wahl des Vorstandes
  - Festlegung der Beitrags- / Finanzordnung
  - Satzungsänderung
  - Wahl der Funktionsträger
  - Wahl des Ausschusses
  - Auflösung des Vereins
- 20.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben.
- 20.5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 20.6. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird der Versammlungsleiter vom Vorstand ausgewählt. Das nähere hinsichtlich der Abhaltung einer Mitgliederversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 20.7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## §21 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 21.1. Möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.  
Sie wird vom Vorstand einberufen.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.  
Die Einladung erfolgt in Textform. Diese kann schriftlich oder auf elektronischen Weg dem Mitglied zugestellt werden.  
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder elektronisch bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.  
Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die Tagesordnungspunkte mitzuteilen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte wörtlich mitgeteilt werden
- 21.2. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Termin für eine Mitgliederversammlung wird mindestens 6 Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben.  
Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 21.3. Eilanträge zur Abwahl des Vorstandes sind ebenfalls unzulässig. Ein solcher Antrag muss den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

## §22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 22.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 22.2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften in den §20, §21 und §23 für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## §23 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 23.1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- 23.2. Jedes Volljährige Mitglied hat eine Stimme. Tagesmitglieder und juristische Personen sind ausdrücklich nicht stimmberechtigt. Mitglieder unter 18 Jahren dürfen keine Funktion im Vorstand oder Ausschuss vertreten. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds oder eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 23.3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 23.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 23.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 23.6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
- 23.7. Zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- 23.8. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 23.9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.



## §24 Jugendversammlung

- 24.1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend.  
Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.  
Die Jugendversammlung sollte mindestens 1-mal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammentreten.  
Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendleiter der auch die Versammlung leitet.
- 24.2. Der nominierte Jugendleiter wird durch die Jugendversammlung der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung kann den vorgeschlagenen Jugendleiter in besonderen Fällen ablehnen.
- 24.3. Sofern keine speziellen Regelungen getroffen wurden, gilt für die Jugendversammlung §20, §21 und §23 dieser Satzung:
- 24.4. Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 24.5. Die Jugendordnung wird durch die Jugendversammlung der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung kann die vorgeschlagene Jugendordnung in besonderen Fällen ablehnen.
- 24.6. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit an den Versammlungen der Jugendversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Vorstand ist von den abzuhaltenden Versammlungen rechtzeitig zu unterrichten.
- 24.7. Die Jugendversammlung beschließt über die Verwendung des Jugendetats. Dieser Beschluss wird dem Vorstand zur Prüfung vorgelegt ob die Mittel Satzungsgemäß zum Einsatz kommen. Erst nach dieser Prüfung kann über den Jugendetat verfügt werden.

## §25 Kassenprüfer

- 25.1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
- 25.2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen zu prüfen.
- 25.3. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für Zwischenprüfungen.
- 25.4. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

- 25.5. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung und empfehlen ggf. die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
- 25.6. Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

## §26 Datenschutz

- 26.1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds in den Modellflugclub Eislingen/Fils 1970 e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Diese Informationen werden in dem vom Verein genutzten EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 26.2. Näheres zum Datenschutz regelt die Datenschutzordnung

## §27 Datenschutzbeauftragter

- 27.1. Der Verein hat ab einer Anzahl von 10 Personen, welcher mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt ist, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (siehe Merkblatt Innenministerium Baden Württemberg / Datenschutz im Verein / Stand 08/2006 und § 4f BDSG)
- 27.2. Zur Vermeidung einer Interessenkollision dürfen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nicht vom Vereinsvorstand oder dem für die Datenverarbeitung des Vereins Verantwortlichen wahrgenommen werden, da diese Personen sich nicht selbst wirksam überwachen können. Zum Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- 27.3. Der Datenschutzbeauftragte ist von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins aus Datenschutzbestimmungen zu prüfen, wobei dem Datenschutzbeauftragten zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, zur Verfügung zu stellen sind. Die Datenschutzprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein
- 27.4. Er hat die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen und zu prüfen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten.

- 27.5. Der Datenschutzbeauftragte berichtet der Mitgliederversammlung das Ergebnis seiner Prüfung und empfiehlt ggf. die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht des Datenschutzbeauftragten ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 27.6. Wird kein Datenschutzbeauftragter gewählt, so erfolgt die Prüfung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten Datenschutzbeauftragten. Dies kann ein Verbandsanwalt oder ein offizieller Datenschutzbeauftragter sein.

## §28 Auflösung des Vereins

- 28.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 28.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassier gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 28.3. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall Steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Eislungen/Fils, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §29 Salvatorische Klausel

- 29.1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwänden des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## §30 Schlussbestimmungen

- 30.1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.04.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.  
Die Satzung, mit der Eintragungsbekanntmachung vom 02.02.2009 tritt außer Kraft.

Eislungen, den 04.04.2014

- 30.2. Eintragung/Änderung vom 30.04.2014  
Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm Geschäftsnummer: VR-530385  
Blatt 98/116